
Amtliche Bekanntmachung vom 22. Oktober 2016

Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) zur Umsetzung der Regionalstadtbahn Neckar-Alb im Modul 1; Haltepunkte Tübingen-Neckaraue und Tübingen Güterbahnhof an der Neckar-Alb-Bahn Metzingen – Tübingen im Planfeststellungsabschnitt 6 (PFA 6; Landkreis Tübingen)

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Erms-Neckar-Bahn AG (ENAG) ein Planfeststellungsverfahren für den PFA 6 im Modul 1 der Regionalstadtbahn Neckar-Alb durch. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit dem Gesamtbauvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb sollen die Städte Tübingen und Reutlingen umsteigefrei mit der Region verbunden werden. In den Innenstädten von Tübingen und Reutlingen ist der Neubau von Stadtbahnlinien als Straßenbahnen vorgesehen, die an den jeweiligen Bahnhöfen mit den bestehenden Eisenbahnstrecken verbunden werden sollen. Die Bestandsstrecken der Region werden elektrifiziert, um eine Durchbindung und Erhöhung der Taktfrequenz zu ermöglichen. Teilweise ist auch die Errichtung neuer Haltepunkte geplant.

Das Modul 1 ist die erste Ausbaustufe des Gesamtbauvorhabens Regional-Stadtbahn Neckar-Alb und beinhaltet die Elektrifizierung und den Ausbau der Bestandsstrecken Ermstalbahn (Metzingen – Bad Urach) und Ammertalbahn (Tübingen – Herrenberg).

Auf der dazwischen liegenden Neckar-Alb-Bahn sind neue Stationen und einzelne Anpassungen in den Bahnhöfen Tübingen und Metzingen vorgesehen.

Gegenstand **dieses Planfeststellungsabschnitts 6** sind die Haltepunkte Tübingen - Neckaraue und Tübingen Güterbahnhof an der Neckar-Alb-Bahn Metzingen – Tübingen (Strecke 4600). Die geplanten Haltepunkte liegen auf dem Areal des früheren Güterbahnhofes Tübingen. Die Anlage der Bahnsteige für die Haltepunkte Tübingen-Neckaraue und Tübingen- Güterbahnhof erfordern je nach Ausbildung der Bahnsteige Eingriffe in die vorhandene Gleisinfrastruktur.

Der neue **Haltepunkt Tübingen-Neckaraue** soll als Mittelbahnsteig zwischen den beiden Streckengleisen der Neckar-Alb-Bahn mit einer Länge von 120 m und einer Breite von 2,50 m angelegt werden. Zusätzlich soll ein Bahnsteigzugang als Fußgängerüberführung von der Schaffhausenstraße zur Eisenbahnstraße errichtet werden. Erreichbar ist dieser Bahnsteig von der geplanten Überführung über eine Treppe und einen Aufzug.

Um den Mittelbahnsteig im Gleisbereich platzieren zu können, ist die Verschwenkung von Gleis 101 (Richtungsgleis Reutlingen – Tübingen) nach Norden notwendig. Das Gleis muss hierzu auf einer Länge von ca. 650 m neu errichtet werden. Dies erfolgt auf (gewidmetem) Bahngelände und erfordert die Aufgabe von heute vorhandenen Eisenbahnkleingärten.

Beim neuen **Haltepunkt Tübingen Güterbahnhof** sind zwei Außenbahnsteige an den durchgehenden Hauptgleisen (Gleise 101 und 102) der Neckar-Alb-Bahn mit einer Länge von 120 m und einer Breite von 2,50 m geplant.

Eine barrierefreie Anbindung an die Bahnsteige bzw. Möglichkeit, das Gleisfeld zu queren für Fußgänger und Radfahrer soll durch eine Unterführung ermöglicht werden. Die Bahnsteige des neuen Haltepunkts werden an die geplante Unterführung angeschlossen.

Der zweite Bahnsteig am Gegengleis (Gleis 102) liegt auf der Achse des heutigen Gleises 203, welches als Durchfahrtsgleis dafür entfällt. Erreichbar sind die Bahnsteige von der geplanten Unterführung über Treppen und Aufzüge.

Gegenstand der Planung sind auch die mit den Maßnahmen verbundene Errichtung / Anpassung der Oberleitungsanlage (Oberleitungen, Fundamente, Maste) sowie die notwendigen Folgemaßnahmen / Rückbauten an bestehenden Bauwerken.

Für das Bauvorhaben, einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen (z.B. Anpflanzungen von Bäumen) zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft, werden Grundstücke in der Stadt beansprucht.

Die Planunterlagen und die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen von **Mittwoch, 26.10.2016 bis einschließlich Freitag, 25.11.2016 bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachbereich Planen Entwickeln Liegenschaften, Blauer Turm, Friedrichstraße 21, 72072 Tübingen, 5. OG, Zimmer 501, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.**

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis einschließlich **Freitag, 09.12.2016**, bei der Stadt Tübingen oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss innerhalb der Einwendungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
3. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
4. Sofern die Anhörungsbehörde eine Erörterungsverhandlung für geboten hält, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 2. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Von Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Bauvorhabens nach §§ 9 und 6 UVPG entsprechend. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen - Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.
10. Neben dem Erläuterungsbericht und den üblichen Plänen zur Beschreibung des Vorhabens wurden vom Antragsteller folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die auch Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen sind:
 - Natur- und Artenschutz (Unterlage 9); Erläuterungsbericht UVS mit LBP bestehend aus Textteil und Maßnahmenplänen; Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung bestehend aus Bericht und Artenblättern
 - Immissionsschutz und sonstige Belange (Unterlagen 10); Schalltechnische Untersuchung; Untersuchung zu Erschütterungen; Untersuchung über Elektromagnetische Verträglichkeit, Geotechnischer Bericht, bestehend aus Textteil und Plänen.

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter: Bekanntmachungen - Planfeststellungsverfahren - Aktuelle Planfeststellungsverfahren-Schienen: Regionalstadtbahn Neckar-Alb, Modul 1 (Landkreise Reutlingen, Tübingen, Böblingen)

Tübingen, den 22. Oktober 2016

Bürgermeisteramt